1504

URNr.

/ 2020

vom 23.06.2020

Satzungsbescheinigung gemäß § 181 AktG

Firma MS Industrie AG mit dem Sitz in München

Anschrift: 80333 München, Brienner Straße 7

Registergericht München, HRB 133497

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 AktG, das übereinstimmen:

- die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 23.06.2020;
- 2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages.

München, den 23.06.2020

Dr. Thomas Wachter Notar, München



SATZONG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ I Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Finna

MS Industrie AG"

- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Geschäftsjalu ist das Kalenderjahr.

§ Z Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

• •

- a) die Beleiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere bei deren Gründung, in deren Aufbauphase oder im Zusammenhang mit deren Umstrukturierung oder Sanlerung; ausgeschlossen sind Täligkeiten, die unter das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG), das Gesetz über Kapitalanlagegeselltechaften (KAGG) oder das Börsengesetz (BörsenG) fallen;
- b) die betriebewirtschaftliche Beratung von Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere von solchen, bei denen der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit auf der Implementierung der während der Analyse entwickelten operativen und strategischen Mallnahmen liegt;
- Aufbau- und Restrukturierungsmanngement auf Zeit, ausgenommen Rechts- und Stenerheratungsfätigkeit
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Mahnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichenige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerten oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €30.000.000,00 i.W. Euro dreißig Millionen.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 30.000.000 Stückaktion.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2016/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt

€ 6.000.000,00

durch Ausgabe von bis zu

6.000,000

neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind; oder
- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I anzupassen.

.§ 4 Alitica

- (1) Santtiche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Rorm der Aktienurkunden seizt der Vorstand unit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Brueueungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkinden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaletien, Globalurkunden).
- (3) Für Gewinnanteil- und Emerichingsscheine sewie Schuldverschreibungen und Zins- und Emericungsscheine gilt Abs. 2 Saiz 1.
- (4) Das Recht der Aktionäre auf Verhriching ihres Anteils ist ausgeschlossen.

e, Organe der Gesellschaft

· L Vorctand

§ 5 Zusummensetzung und Geschäftsordung des Vorslands

(1) Der Vonstand besteht aus mindestens einer Person. Anolt dann, wenn das Grundkapital der Geselbschaft den Betrag von € 3.000.000 tibersteigt, imm der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. I ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Beschlüsse des Verstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Verstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Anfrichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 6 Geschäftsfährung und Vertretung der Gesellschaft

- Die Mitglieder des Vorstands Isaben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplaus zu führen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefingt sind. Der Aufsichtsnat kann weiter allgemein oder für den Binzeifall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechfigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Drüten zu vertreten.
- (3) Der Aufslohtsraf kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimming bedürfen.

II. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf eine Änderung der Satzung, mit der eine bestimmte höhere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder festgesetzt wird, einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Das gleiche Mehrheitserfordernis gilt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, sowie für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des vorstehenden Satzes 2, dieses Satzes 3 und des nachfolgenden § 19 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der erste Aufsichtsrat wird bis zur Beendigung Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Vollgeschäftsjahr beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des die Zeit bis zur Beendigung Aufsichtsrats für Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§8 Vorsitzender und Stellverireter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Silzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Arutsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeifraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wonn dieser verhindert ist. Unter inchreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Autszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Rogel einmal im Kalenderviertelfahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtstates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtstates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fezuschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. Kmail) einberufen.
- (3) Mit der Einberafung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemiß angekindigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Außichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Außichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden augemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme sohrifdich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die niwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Anfsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, Au-Berhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder femmundliche Beschlüssfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesetu Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Prist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfässung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied ninnnt auch dann an der Beschlussfässung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch audere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Außichtsrafes werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Sümmen gefüsst. Dabei gilt Stimmentheltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Sümmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Außichtsrafes den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nicht der Vorsitzende des Außichtsrafes an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüpse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserkfärungen abzugeben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Außichtstates sind Niederschriften anzuferügen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimnungen außerhalb von Sitzungen vom Lefter der Abstimmung zu unterzelehnen auße.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschüssen des Anfrichtsrats kunn nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich gehend gemacht werden.

§ 11 Geschäftsordnung

'Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12 Ausschüsse

- Der Anfeichterat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschiltse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse geiten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wählerr gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene. Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13^a Vergütung

- Die Mitglieder des Anfaichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Bratz aller Auslagen sowie Bratz der etwa auf ihre Vergübung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Aufsichisrat ist befügt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

III. Haur tversammhung

§ 15 Ort and Einbernfung

- Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des . einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsraf einberufen.
- (3) Die Einberufung ist dabei mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, zu veröffentlichen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Botlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und soweit erforderlich über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), fündet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammhing, Vollmacht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejerrigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden und den Nachweis der Berechtigung gemäß § 16 Abs. 2 erbringen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- (2) Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag, bis zu dem die Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 zu erfolgen hat, zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- (3) Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
- Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegnüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen."
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen; dabel darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
- (8) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 1, 2, 4, 5, 6, oder 7 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.

(9) Der Vorstand wird ermächtigt, die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG auf den Weg der elektronischen Kommunikation zu beschränken. Wenn der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, wird dies in der Einladung mitgeteilt.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte.
 - (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
 - (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder erst während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag angemessen festsetzen.
 - (4) Unbeschadet von § 16 Abs. 5 ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreiben. Soweit gesetzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorgeschrieben ist, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrbeit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen stätt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu zichende Los.

• § 20 Niederschrift über die Hauptversammlung

- Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
- (2) Die Niederschrift, in der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

C. SCHLUSSBESTHMMUNGEN

§ 21 Yabresabschluss .

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verfustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtarat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtstat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu priffen gegebenenfälls eine Abschlussprüfung zu veranfassien und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachtem ihm die Vorlagen zugegungen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichterat nach Prüfungen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichterat nach Prüfungen.

fing den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichte des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Hinberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

· § 22 Gowinnverwendung

- (I) Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschiltten.

§ 23 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresübenschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge his zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Gundkapitals nicht übersteigen oder sowoit sie nach der Binstellung die Hälfte des Gundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschinss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnnicklagen einzusiallen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) oder (2) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des lahresüherschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verfustvortrag vorab abzuziehen.

§ 24 Grändungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den gesamten mit der ursprünglichen Errichtung der Gesellschaft als GmbH verbundenen Gründungsaufwand in Höhe von insgesamt 1.278,23 BUR.
- (2) Die Gesellschaft trägt des weiteren den gesamten Aufwand, der mit dem Formwechsel von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft verbunden ist, einschließlich etwaiger Kosten der Beratung im Zusammenhang mit diesem Formwechsel in Höhe von insgesamt 5.000,00 BUR.
- (3) Vom Grundkapital haben bei dem Formwechsel der Geschschaft von einer Grund in eine AG jeweils übernommen:

•	Herr Dr. Andreas von Aufschnaiter Herr Dr. Christoph Bulfon Herr Philipp Schooller	26.250 Stückskien, 26.250 Stückskien, 26.250 Stückskien,
	Hear Dr. Nikolaus Seemann Ritter von Trenenwart	26.250 Stückeldien.

Die Gründer haben ihre Binlage dadurcht erbracht, dass sie die zwischen ihnen bestehende Gesellschaft mit beschrinkter Haftung unter der Finna GCI-Management GmbH mit dem Sitz in München durch Formwechsel nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rochtsform einer Aktiengesellschaft umgewandelt haben, das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten GmbH dem Nennbetrag des Grundkapitals der AG in Höhe von 6 105.000,00 entspricht und die Anteile der Gesellschafter der GrubH am freien Vermögen dieser Gesellschaft den von ihnen gemäß vorstehendem Absatz übernommenen Aktien entsprechen.

. § 25 Bekanntunichung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- Bade der Salzung-